

- 4) die Ausgaben für vorübergehende Einrichtungen zur Küstenverteidigung und die Kosten der Stromsperrten;
- 5) die Kosten für Anlegung und Wiederherstellung von Eisenbahnen im Interesse der Kriegsführung, soweit dieser Aufwand sich nicht als eine nützliche Anlage im Interesse der Gebiete der an dem Kriege beteiligt gewesen deutschen Staaten darstellt, ferner die Kosten der für die okkupirten Bahnen während des Krieges beschafften Betriebsmittel, abzüglich des für dieselben erzielten Erlöses, ingleichen die Kosten der Wiederherstellung der zu Landesverteidigungs-Zwecken zerstörten Landstraßen;
- 6) die Kosten der nicht in den Bereich der Feldtelegraphie fallenden Telegraphenanlagen und des Betriebes derselben unter den unter Ziffer 5 bemerkten Beschränkungen;
- 7) der Aufwand, welcher durch die einstweilige Civilverwaltung in Frankreich, sowie bis Ende des Jahres 1871 durch die Verwaltung der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen entstanden ist, soweit derselbe nicht durch die in Frankreich erhobenen Steuern und Kontributionen bezw. durch die Betriebseinnahmen jener Bahnen bereits gedeckt ist;
- 8) die Kosten des großen Hauptquartiers im Betrage von 1,006,012 Thalern;
- 9) der von der Reichshauptkasse in den Jahren 1870 und 1871 für gemeinsame Zwecke bestrittene Kostenaufwand im Betrage von 206,339 Thalern;
- 10) die Kosten der vom 1. Juli 1871 an erfolgten militärischen Leistungen einschließlich der Kosten der in Folge der Okkupation französischer Gebietstheile nach dem 1. Juli 1871 fortbestehenden Feldpost und der auf diese Gebietstheile sich erstreckenden Telegraphenverwaltung, ferner die Mehrkosten, welche durch die größere Stärke der in Elsaß-Lothringen aufgestellten Truppen, sowie durch Gewährung überetatmäßiger Friedenskompetenzen an diese für das 2. Semester 1871 entstanden sind und aus den Gesamtmitteln des Friedensetats für 1871 nicht gedeckt werden können, ingleichen die Kosten, welche durch Bewilligung von Zulagen, beziehungsweise extraordinären Kompetenzen an die in Elsaß-Lothringen dislozirten Kommandobehörden, Administrationen und Truppentheile für das Jahr 1872 erwachsen,

sind als gemeinsame Ausgaben des vormaligen Norddeutschen Bundes, Bayerns, Württembergs, Badens und Südbessens zu betrachten und den Beteiligten aus den bereitesten Mitteln der von Frankreich zu bezahlenden Kriegskosten-Entschädigung zu ersetzen.

Die Feststellung der von den beteiligten Staaten auf Grund der vorstehend unter Ziffer 1 bis 7 getroffenen Bestimmungen liquidirten Beträge erfolgt durch den Bundesrath und den Reichstag.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, den einzelnen Staaten Vorschüsse auf die liquidirten Summen zu gewähren.

Der Prüfung des Rechnungshofes unterliegt nicht nur die Herausgabe der festgestellten Beträge an die einzelnen Regierungen, sondern auch die bestimmungsmäßige Verwendung derselben von Seiten der betreffenden Regierungen.